

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben der Stadt Thum

- Verwaltungskostensatzung -

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 22.05.1999 , in der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl.13/1999) und des § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 24. September 1999 in der Bekanntmachung vom 29.10.1999 (Sächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 19/1999) und hat der Stadtrat der Stadt Thum am 19.04.2000 mit Beschluss-Nr. 30/4/2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

Die Stadt Thum erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

§ 2

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie veranlasst wurde,
- im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

(2) Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe, Kostenverzeichnis

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheiten für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für die Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend den §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5 bis 50.000 DM erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Auslagen

Auslagen werden nach §§ 12 (Auslagen) und 13 (Schreibauslagen) SächsVwKG erhoben.

§ 5 Entstehung der Kosten und Fälligkeit

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.
- (2) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Thum einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2,3,4,5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thum, ausgefertigt den 22.05.2000

Schubert
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Thum

Kostenverzeichnis

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr (in DM und Euro)
1.	Anordnungen für den Einzelfall	5 bis 500 DM/ 2,55 bis 250 Euro
2.	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5 bis 100 DM/ 2,55 bis 51,13 Euro
2.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen (Fremd- und Eigenurkunden)	<p>1 DM/ 0,51 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens</p> <p>5 DM/ 2,55 Euro Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr</p> <p>1 DM/ 0,51 Euro je angefangene Seite, mindestens</p> <p>5 DM/ 2,55 Euro.</p> <p>Werden mehrere gleichlautende Abschriften , Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 DM ermäßigt werden.</p>
3.	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 100 DM/ 2,55 bis 51,13 Euro
4.	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne.	1 DM/ 0,51 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5 DM/2,55 Euro
5.	Fristverlängerung	
5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 v. H. bis 25 v. H. der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 DM
6.	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	<p>10 v. H. bis 50 v. H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 DM/ 2,55 Euro</p> <p>ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1DM/ 0,51 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 DM/ 2,55 Euro</p>

- 7. Aufnahme von Niederschriften** 5 bis 50 DM/2,55 bis 25,56 Euro
je angefangenen Seite
- 8. Schreibauslagen**
ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten,
z. B für Papier oder Kopiergerät 1 DM/ 0,55 Euro
je Seite
0,30 DM/ 0,15 Euro
für jede weitere Seite
Angefangene Seiten werden voll berechnet.
- 9. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**
- 9.1 Mahnung gem. § 13 SächsVwVG 5 bis 50 DM/ 2,55 bis 25,56 Euro
- 9.2 Pfändung gem. §§ 14,15 SächsVwVG Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
- 9.3 Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO 2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
- 9.4 Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Unterlassung oder Duldung aufgegeben wird. 5 bis 100 DM/
2,55 bis 51,13 Euro
- 9.5 Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG 5 bis 2.000 DM/
2,55 bis 1.022,58 Euro
- 9.6 Anwendung von Zwangsmitteln, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG 50 bis 2.000 DM
25,56 bis 1.022,58 Euro
- 9.7 Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen.
- 9.7.1 · bei Geldansprüchen 50 v. H. der Gebühr Ziffer 9.2
mind. 10 DM/ 5,11 Euro
- 9.7.2 · sonstiges 10 bis 200 DM/ 5,11 bis 102,26 Euro
- 10. Fundsachen**
- 10.1 **Sachen**
(Aufbewahrung und Aushändigung)
- bis 1.000 DM Wert 2% des Wertes, mind. 5 DM
- über 1.000 DM Wert 3% des Wertes
- 10.2 herrenlose **Tiere** 2% des Wertes,
mind. jedoch die Unterbringungs-/
Betreuungskosten
- 11. Ersatz für verlorengegangene Hundemarken**

12. Bauverwaltung

12.1	Erteilung von Negativzeugnissen aufgrund baurechtlicher Bestimmungen (Vorkaufsrechtsanfragen)	10 bis 20 DM/ 5,11 bis 10,22 Euro
12.2	Vergabe von Hausnummern nach § 126 Abs. 3 Bau GB	10 DM/ 5,11 Euro
12.3	Antrag auf Investitionszulage	10 bis 20 DM/ 5,11 bis 10,22 Euro
12.4	Antrag auf Baumfällung	10,00 DM 5,11 Euro
12.5	Kopien von Bauakten	5,00 DM je Seite 2,55 Euro je Seite
12.6.	Bauanfragen	15,00 DM je Seite 7,67 Euro